

Ablehnung einer Entschädigung von Opfern von Zwangssterilisationen, stattdessen Legalisierung unfreiwilliger Sterilisationen. Die Nationalratsdebatte vom 15. Dezember 2004 mit dem Votum des damals als Justizminister fungierenden Dr. Christoph Blocher, SVP

URL:

http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4706/116951/d_n_4706_116951_117097.htm?DisplayTextOid=117098
(Stand 7. Dezember 2010)

Nationalrat - Wintersession 2004 - Elfte Sitzung - 15.12.04-08h15
Conseil national - Session d'hiver 2004 - Onzième séance - 15.12.04-08h15
99.451

vorheriges Geschäft ▲
nächstes Geschäft ▼

**Parlamentarische Initiative
von Felten Margrith.
Zwangssterilisationen.
Entschädigung für Opfer**
**Initiative parlementaire
von Felten Margrith.
Stérilisations forcées.
Dédommagement des victimes**

Differenzen - Divergences

[Informationen CuriaVista](#)
[Informations CuriaVista](#)
[Informazioni CuriaVista](#)

[Nationalrat/Conseil national 24.03.00 \(Erste Phase - Première étape\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 21.06.02 \(Frist - Délai\)](#)

[Bericht RK-NR 23.06.03 \(BBI 2003 6311\)](#)

[Rapport CAJ-CN 23.06.03 \(FF 2003 5753\)](#)

[Stellungnahme des Bundesrates 03.09.03 \(BBI 2003 6355\)](#)

[Avis du Conseil fédéral 03.09.03 \(FF 2003 5797\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 10.03.04 \(Zweite Phase - Deuxième étape\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 07.06.04 \(Zweitrat - Deuxième Conseil\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 15.12.04 \(Differenzen - Divergences\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 17.12.04 \(Schlussabstimmung - Vote final\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 17.12.04 \(Schlussabstimmung - Vote final\)](#)

[Text des Erlasses \(AS 2005 2499\)](#)

[Texte de l'acte législatif \(RO 2005 2499\)](#)

1. Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen
1. Loi fédérale sur les conditions et la procédure régissant la stérilisation de personnes

Art. 7 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 7 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Glasson Jean-Paul (RL, FR), pour la commission: Il ne s'agit pas à proprement parler de divergences, mais de modifications, à l'article 7. Tout d'abord, l'expression "aux conditions suivantes" doit être intégrée de manière systématique dans la législation, selon la formulation adoptée par la Commission de rédaction.

Ensuite, à la lettre g de l'alinéa 2, un oubli avait fait tomber un élément. Il faut donc parler de l'"autorité tutélaire de surveillance".

Je vous prie d'apporter ces correctifs à l'article 7.

Angenommen - Adopté

Art. 8 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Hubmann, Allemann, Chevrier, Garbani, Leutenegger Oberholzer, Leuthard, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer)

Festhalten

Art. 8 al. 3

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Hubmann, Allemann, Chevrier, Garbani, Leutenegger Oberholzer, Leuthard, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer)

Maintenir

Hubmann Vreni (S, ZH): Zwangssterilisationen sind ein sehr schwerwiegender Eingriff in die körperliche Integrität einer Person. Es geht um einen irreversiblen Eingriff, welcher das Leben der betroffenen Person nachhaltig verändert. Deshalb sieht der Entwurf der Kommission vor, dass die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen solchen Entscheid fällen muss.

Der Ständerat jedoch ist der Ansicht, dieser Absatz sei zu streichen, denn es gebe Kantone, in denen eine einzige Person, z. B. der Regierungsstatthalter, die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde sei. Ein Mehrheitsentscheid sei in solchen Fällen nicht möglich. Absatz 3 sei ein unnötiger Eingriff in die kantonale Organisationsautonomie und daher abzulehnen.

Es ist schon sehr seltsam, dass der Ständerat nichts dagegen hat, dass eine einzelne Person allein über die Zwangssterilisation einer anderen Person entscheidet, es aber für unzulässig erachtet, dass wir die Kantone dazu anhalten wollen, ihre vormundschaftlichen Aufsichtsorgane als Kollegialbehörde zu organisieren. Mit dem neuen Vormundschaftsrecht wird eine solche Regelung ohnehin notwendig werden.

Wer entscheiden muss, ob eine Zwangssterilisation vorgenommen werden soll, trägt eine grosse Verantwortung. Diese dürfen wir nicht einer Einzelperson übertragen. Die Verantwortung wiegt zu schwer. Auch aus der Sicht der Betroffenen darf der Entscheid nicht bei einer einzigen Person liegen. Schon der Gedanke, dass ein Mann allein darüber entscheidet, ob eine Frau zwangssterilisiert werden soll, ist absolut unerträglich.

Vormundschaftsbehörden sowie vormundschaftliche Aufsichtsgremien müssen unbedingt

Kollegialbehörden sein, in denen beide Geschlechter vertreten sind. Absatz 3 darf deshalb nicht gestrichen werden.

Ich bitte Sie, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Fluri Kurt (RL, SO): Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass bei den beiden Artikeln 8 und 9 die Absätze 3 zu streichen sind. Es zeigt sich hier nämlich ein Zusammenhang des Sterilisationsgesetzes mit dem Vormundschaftsrecht und der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den

AB 2004 N 2109 / BO 2004 N 2109

Kantonen. Die Kantone sind zwar verpflichtet, die Vormundschaft zu organisieren, sie sind aber frei, eine oder zwei vormundschaftliche Aufsichtsbehörden einzusetzen. Ist es nur eine Aufsichtsbehörde, muss es ein Gericht sein. Es ist aber erlaubt, als erste Aufsichtsbehörde eine Verwaltungsstelle einzusetzen, beispielsweise einen Bezirksammann oder ein Departement. Hier gibt es dann eben kein Kollegialorgan und damit auch keinen Mehrheitsentscheid. Auch im Fall von Artikel 9 Absatz 3 kann das zuständige Gericht beispielsweise ein Einzelrichter sein. Auch hier ist ein Mehrheitsentscheid nicht möglich.

So enthält die Vorlage organisatorische Vorschriften, die nicht ins System des Vormundschaftsrechtes passen. Es geht darum, einen unnötigen Eingriff in die kantonale Organisationshoheit zu vermeiden.

Wenn diese Regelung mit einer Revision des Vormundschaftsrechtes geändert werden soll, so ist das ein anderes Thema. Das Anliegen, das mit dem Antrag der Minderheit Hubmann vertreten wird, kann unseres Erachtens nun nicht indirekt via Sterilisationsgesetz in die kantonale

Vormundschaftsgesetzgebung hineingetragen werden.

Unter diesen Umständen und mit dieser Begründung bitte ich Sie namens der FDP-Fraktion, dem Ständerat und der Mehrheit der Kommission zu folgen und in den Artikeln 8 und 9 jeweils Absatz 3 zu streichen.

Marty Kälin Barbara (S, ZH), für die Kommission: Da haben wir eine Differenz, die der Ständerat geschaffen hat, "um dem Nationalrat Gelegenheit zu geben," - ich zitiere den Sprecher der ständerätlichen Kommission, Thomas Pfisterer -, "noch einmal zu prüfen, ob diese organisatorischen Vorschriften unter Einschluss von Artikel 7 Absatz 2 Litera g nicht verbessert werden sollten". Der Ständerat - und mit ihm der Bundesrat - hält die Formulierungen in Artikel 8 Absatz 3 und in Artikel 9 Absatz 3 für unklar, weil die Vormundschaftsbehörden kantonaler Hoheit unterstehen und daher entsprechend unterschiedlich geregelt seien. Die Rechtsmittelüberprüfung müssten die Kantone von Verfassung wegen eh einem Gericht übertragen. Sie dürften sich aber auch auf eine einzige Aufsichtsbehörde beschränken, die dann ein Gericht sein müsste. Möglich sei es auch, einen Bezirksammann oder ein Regierungsdepartement einzusetzen, aber dann gäbe es kein Kollegialorgan und damit auch keine Mitglieder und keinen Mehrheitsentscheid. Allerdings denke ich: Wo es eine Einzelperson ist, da ist die Einzelperson halt gleichzeitig auch die Mehrheit - das kann ja gar nicht anders sein.

Trotzdem sagt der Ständerat, Artikel 8 Absatz 3 könne in diesem Fall gar nicht angewendet werden. Die Kantone dürften ebenso selber bestimmen, wer als Gericht amte, beispielsweise Einzelrichter, und auch da sei das Erfordernis eines Mehrheitsentscheides unter Umständen gar nicht vollziehbar; hier gilt sinngemäss das Gleiche.

Die Kommission hat hier knapp beschlossen, der Argumentation des Ständerates zu folgen und die Kantone nicht unnötig zu verwirren.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Glasson Jean-Paul (RL, FR), pour la commission: De manière générale, la commission vous propose de vous rallier aux décisions du Conseil des Etats. Mais comme la commission a pris ses décisions chaque fois à une très courte majorité, je prends la parole sur chacun des points.

L'article 8 alinéa 3 dont il est question touche également l'article 9 alinéa 3. Selon la version adoptée par notre conseil, l'autorisation de la stérilisation devrait être le fait de la majorité des membres de l'autorité de surveillance. La majorité de la commission - qui a pris sa décision par 12 voix contre 10 et 1 abstention - vous demande de vous rallier à la décision du Conseil des Etats et de biffer cet alinéa.

La majorité pense que la formulation est source d'incertitude et qu'il en découle sans raison une ingérence importante dans l'organisation, qui est l'affaire des cantons. En effet, une instance peut être une autorité administrative, un préfet ou un département cantonal, par exemple. Parler de majorité dans ce cas n'a pas de sens. Dans une autorité collégiale, il n'est guère possible de savoir, avec la formulation de notre conseil, si l'on exige la majorité de tous les membres d'une instance, alors même qu'il peut y avoir des cours, des sections ou des chambres - nous pensons là à une organisation de tribunal.

Même en observant la volonté de notre conseil d'avoir une décision fondée d'une majorité, soit de rendre le processus de décision plus strict et plus limitatif vu la gravité de la question - la majorité de la commission s'est ralliée à l'opinion plus simple et plus limpide du Conseil des Etats -, soit au fait qu'il faut respecter les règles habituelles de prise de décision - en règle générale à la majorité simple -, sans le préciser dans le texte légal.

Nous vous demandons donc de biffer cet alinéa 3, car nous voulons la simplicité de la procédure et ne pas imposer aux cantons un mode de faire, ni leur imposer de créer une autorité collégiale, quand bien même celle-ci serait en soi souhaitable.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit 95 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 63 Stimmen

Art. 9

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Menétrey-Savary, Allemann, Chevrier, Garbani, Hubmann, Leuthard, Marty Kälin, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer)

Abs. 1, 2

Festhalten

Art. 9

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Menétrey-Savary, Allemann, Chevrier, Garbani, Hubmann, Leuthard, Marty Kälin, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer)

Al. 1, 2

Maintenir

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Dans la première version du Conseil national, l'article 9 prévoit des procédures de recours différentes en cas d'acceptation ou en cas de refus de la demande de stérilisation. C'est un principe fondamental voulu par la commission, que l'intérêt exclusif de la personne concernée doit l'emporter sur toute autre considération.

En conséquence, en cas d'acceptation d'une demande de stérilisation, les proches peuvent intervenir pour protéger la personne d'une atteinte sévère à son intégrité physique. En revanche, en cas de refus de l'autorité tutélaire de surveillance, seule la personne concernée ou son représentant devraient pouvoir faire recours. Il n'est juridiquement pas admissible que des tiers puissent recourir contre une décision qui concerne les droits fondamentaux d'une autre personne.

A l'origine, le projet de la commission proposait de soumettre la stérilisation à deux conditions: l'intérêt de la personne concernée d'une part, et sa volonté manifestée d'autre part. Ce dernier élément a disparu à l'article 7 de la loi, où les termes "celle-ci n'a pas manifesté d'opposition" ont été remplacés par la formulation beaucoup plus large de "toutes circonstances considérées". Cette modification renforce la position des parents et des proches et leur possibilité de se faire entendre. C'est pourquoi, à l'article 9, il importe d'en rester à la prépondérance de la volonté de la personne.

D'une certaine manière, la solution du Conseil des Etats peut paraître plus simple et plus logique; mais elle n'écarte pas le danger que nous voulions justement éviter,

AB 2004 N 2110 / BO 2004 N 2110

c'est-à-dire le danger que d'autres personnes décident pour une personne en fonction de leurs propres intérêts. Il ne faut pas oublier que c'est précisément cette interprétation parfois abusive de l'intérêt et de la volonté des personnes concernées qui est responsable du scandale des stérilisations forcées.

On peut aussi partir de l'idée que l'autorité tutélaire de surveillance fait bien son travail, et que le refus d'une demande de stérilisation repose sur un examen minutieux de la situation, toutes circonstances considérées, comme le veut l'article 7.

On peut aussi partir de l'idée que, si une personne incapable de discernement est tout de même capable de manifester son acceptation d'avoir des relations sexuelles, elle est probablement aussi capable de manifester son refus d'une stérilisation - laquelle constitue une intervention d'une grande violence. Au XXI^e siècle, on dispose tout de même d'autres moyens pour prévenir les grossesses non souhaitables.

Je vous demande donc de suivre la version de la minorité. La commission s'est prononcée par 11 voix contre 11, la majorité l'ayant emporté par la voix prépondérante du président.

Fluri Kurt (RL, SO): Auch hier empfiehlt Ihnen die FDP-Fraktion, dem Ständerat zu folgen, der die Differenzierung zwischen zustimmendem und ablehnendem Entscheid nicht unterstützt. Die der betroffenen Person nahestehenden Personen können der Ehegatte, die Partnerin, der Freund oder andere Personen wie die Eltern sein. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese eine Ablehnung der Sterilisation nicht auch anfechten können sollten. Wir haben bereits bei der Diskussion um Artikel 7 Absatz 2 Litera a gesehen, dass die Sterilisation im objektiven, gesamthaft beurteilten Interesse der Person liegen muss, weshalb auch weitere nahestehende Personen in den Entscheidungsablauf eingreifen können sollten.

Die ursprüngliche Fassung hatte dort geheissen "im ausschliesslichen Interesse der betroffenen Person"; wir haben das abgeändert in den Wortlaut "nach den gesamten Umständen".

Im Gegensatz zur Minderheit Menétrey-Savary sind wir der Auffassung, dass hier parallel legiferiert werden sollte: Artikel 7 Absatz 2 Litera a und Artikel 9 sind gleich zu regeln.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, dem Ständerat und der mit präsidialer Stichentscheid erreichten Kommissionmehrheit zu folgen, Absatz 1 entsprechend anzupassen und Absatz 2, welcher dann nicht mehr nötig ist, zu streichen.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe UDC communique qu'il soutient la proposition de la majorité. Les autres groupes renoncent à s'exprimer.

Blocher Christoph, Bundesrat: Nach der Fassung des Nationalrates und der Minderheit Ihrer Kommission sind bei zustimmendem Sterilisationsentscheid die nahestehenden Personen, das heisst insbesondere die Eltern, zur Anfechtung befugt. Aber bei ablehnendem Entscheid sind die nahestehenden Personen, also auch die Eltern, in der Regel nicht zur Anfechtung befugt. Demnach können die betroffenen Eltern oder andere Betreuungspersonen, wenn sie nicht gesetzliche Vertreter sind, im Rechtsmittelverfahren nicht geltend machen, die Sterilisation liege im Interesse der dauernd urteilsunfähigen Person, also des dauernd urteilsunfähigen Kindes. Dies müssen Sie einer Mutter einer geistig schwerbehinderten Tochter noch erklären können. Es ist meines Erachtens falsch, ihr in dieser für das Wohl ihres Kindes entscheidenden Frage die Ausübung der elterlichen Verantwortung zu verwehren.

Wohl gemerkt, es geht nicht darum, Eltern zu ermöglichen, ihre Tochter aus eigenem Interesse sterilisieren zu lassen. Sie sollen bloss befugt sein, dem Gericht die Frage zu unterbreiten, ob der ablehnende Sterilisationsentscheid der ersten Instanz wirklich im Interesse ihrer geistig schwerbehinderten Tochter liegt. Bei Eltern, die Jahre und Jahrzehnte aufopfernd für ihr Kind gesorgt haben, ist dies wahrlich nicht zu viel verlangt. Es geht nur um diese Legitimation und nicht um einen Entscheid, der natürlich fraglich wäre, wenn er willkürlich erfolgen würde.

Wenn Sie an der Differenzierung zwischen dem zustimmenden und dem ablehnenden Entscheid festhalten wollen, wäre es doch wohl ehrlicher, die Sterilisation dauernd Urteilsunfähiger schlicht zu verbieten. Aber das kann ja auch zu Ungerechtigkeiten führen; darum lassen Sie sie zu. Die Differenzierung in der Beschwerdelegitimation - je nachdem, ob der erstinstanzliche Entscheid zustimmend oder ablehnend ist - lässt sich doch nur rechtfertigen, wenn man davon ausgeht, ein Verbot der Sterilisation trage den Interessen der betroffenen Person in jedem Fall am besten Rechnung. In der Sache selber ist klar, dass die erste Instanz sowohl bei einem gutheissenden als auch bei einem ablehnenden Entscheid die Interessen der betroffenen Person falsch gewichten kann. Fehlentscheide zu korrigieren ist die typische Aufgabe des Rechtsmittelverfahrens. Deshalb sollte die Beschwerdelegitimation einheitlich ausgestaltet werden, wie es übrigens auch das Vormundschaftsrecht vorsieht. Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit und damit dem Ständerat zu folgen.

Marty Kälin Barbara (S, ZH), für die Kommission: Man muss da schon etwas zu präzisieren versuchen. Es geht gerade nicht um das, was Kollege Fluri gesagt hat. Der springende Punkt ist nicht die Frage, wessen Zustimmung erforderlich ist, sondern es geht um das, worauf Herr Bundesrat Blocher richtigerweise hingewiesen hat: Es geht um die Unterscheidung, ob die Zustimmung zu einem ablehnenden und auch zu einem zustimmenden Entscheid erforderlich ist. Es geht um die Differenzierung zwischen einem ablehnenden und einem zustimmenden Entscheid. Die Überlegung dazu war, dass eine zuständige Behörde, wenn sie eine Sterilisation ablehnt, diesen Entscheid wieder korrigieren kann. Wenn sie aber zugestimmt hat, dann ist dieser Entscheid irreversibel. Das ist der springende Punkt in Absatz 2: ob man die Differenzierung aufrechterhalten will oder nicht. Die Kommissionsmehrheit hat entschieden, dass sie das nicht tun will. Frau Menétrey-Savary hat ihren Minderheitsantrag begründet.

Dann möchte ich noch einen zweiten Punkt präzisieren: Es ist bei dieser Vorlage immer nur die Rede - das ist offenbar in den Köpfen der Leute, und das hat jetzt auch Bundesrat Blocher mehrmals gesagt - von der Mutter einer dauernd urteilsunfähigen Tochter. Es geht aber durchaus auch um die Sterilisation dauernd urteilsunfähiger Männer, weil diese Sterilisation medizinisch sehr viel einfacher durchzuführen ist und weil es unter Umständen ebenso unerwünscht ist, dass sich dauernd urteilsunfähige Männer fortpflanzen. Ich meine, wir sollten nicht nur die Mutter einer dauernd urteilsunfähigen Tochter ansprechen, sondern auch den Vater eines dauernd urteilsunfähigen Sohnes.

Glasson Jean-Paul (RL, FR), pour la commission: Il s'agit ici de savoir qui peut attaquer la décision de l'autorité de surveillance. Dans la logique première de notre conseil, on faisait une différence selon qu'il s'agit de l'autorisation (al. 1) ou du refus (al. 2) de la stérilisation par l'autorité de surveillance. Notre conseil s'est exprimé dans les premiers débats sur cet article, de sorte qu'aux côtés de la personne concernée, les proches ou le tuteur pouvaient recourir uniquement contre l'autorisation de stérilisation. Les proches pourraient ainsi contester que la stérilisation est faite dans l'intérêt de la personne, mais en revanche les mêmes proches ne pourraient pas contester le refus de stériliser. La Commission des affaires juridiques de notre conseil voulait ainsi rendre la stérilisation plus difficile, en permettant plus facilement un recours contre la décision de stérilisation que contre un refus de stérilisation, cas où le recours n'aurait été réservé qu'à la personne concernée ou à son représentant légal.

AB 2004 N 2111 / BO 2004 N 2111

De manière générale, la commission a été plus restrictive et très restrictive en matière de possibilité de stérilisation. Mais il faut constater que le plénum de ce conseil a montré, dans ses décisions à l'article 7, d'une part qu'il était plus enclin à prendre en compte l'avis des proches, notamment des parents, et que, d'autre part, il était moins restrictif quant aux formulations permettant d'autoriser la stérilisation. Je pense là à ce que les deux conseils ont principalement adopté à l'article 7 alinéa 2 lettres a et d, où l'intérêt exclusif de la personne a été remplacé par une donnée plus large, avec la notion de l'intérêt de la personne certes, mais toutes circonstances considérées. On voit là une volonté certaine exprimée ici de ne pas être aussi restrictif que le prévoyait la commission.

Pour ces raisons, je vous prie de vous rallier aux décisions du Conseil des Etats et de modifier la formulation de l'alinéa 1 et de biffer l'alinéa 2. C'est un choix exprimé par une majorité très courte de

votre commission, puisque c'est la voix prépondérante du président qui a amené à cette décision, conforme à la décision du Conseil des Etats et au projet du Conseil fédéral.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit 97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 66 Stimmen

2. Bundesgesetz über die Entschädigung der Opfer von Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen
2. Loi fédérale sur l'indemnisation des victimes de stérilisations et de castrations abusives

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(= Nichteintreten)

Antrag der Minderheit

(Menétrey-Savary, Allemann, Chevrier, Garbani, Glasson, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer)
Festhalten
(= Eintreten)

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(= Ne pas entrer en matière)

Proposition de la minorité

(Menétrey-Savary, Allemann, Chevrier, Garbani, Glasson, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer)
Maintenir
(= Entrer en matière)

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): C'est avec beaucoup de coeur et de conviction que la minorité de la commission vous demande de maintenir votre vote positif du premier débat, et d'entrer en matière sur ce projet, en vous rappelant qu'on ne parle plus ici d'une indemnisation, mais seulement d'un modeste dédommagement symbolique.

Monsieur le conseiller fédéral Blocher et les conseillers aux Etats ont invoqué trois principaux arguments pour renoncer à ce dédommagement, et il nous paraît qu'on peut raisonnablement les réfuter tous les trois.

Monsieur le conseiller fédéral Blocher prétend d'abord que les stérilisations forcées effectuées au début du siècle dernier, et parfois jusque vers les années 1970-1980, n'étaient pas illégales parce que des lois existaient à l'époque qui les autorisaient. C'est faux! A l'époque comme aujourd'hui, les stérilisations non volontaires constituaient des atteintes à l'intégrité corporelle, soit des infractions graves au Code pénal, qui auraient été dénoncées si les femmes concernées avaient osé protester, ou si leur entourage ne s'était pas fait complice des autorités dans bien des cas. Le canton de Vaud a longtemps été le seul à disposer d'une loi, élaborée précisément pour tenter de freiner les abus. Mais dans tous les autres cantons, on a pratiqué en toute illégalité, à l'époque comme aujourd'hui. De plus, à l'époque, ces interventions étaient motivées par des considérations clairement eugénistes, pour éviter de transmettre une débilité mentale considérée comme héréditaire, ou pour des motifs financiers, parce que les services sociaux ne voulaient plus payer pour une progéniture trop nombreuse. On a stérilisé sans leur accord des femmes pour cause de troubles psychiques ou pour simple dépression. Après comme avant, ce sont des infractions qui justifient que les victimes obtiennent un dédommagement, comme le prévoit l'article 124 de notre Constitution. C'est exactement ce que nous demandent une dizaine de chercheurs de l'Université de Bâle, dont l'historien et professeur bien connu Jakob Tanner, dans une lettre qu'ils nous ont adressée le 22 septembre 2004.

Le deuxième argument pour refuser d'entrer en matière tourne autour de la grande peur de créer ainsi un précédent. On redoute d'avoir un jour à rendre des comptes, peut-être sur certains internements psychiatriques, peut-être sur des réfugiés renvoyés ou pour des jeunes orphelins placés dans des familles et exploités par elles. Eh bien oui, c'est vrai! Peut-être aurons-nous un jour à rendre des comptes - avant même le jugement dernier! - sur nos agissements politiques, même si nous avons agi de bonne foi. Nous l'avons déjà fait, d'ailleurs, et nous le referons s'il le faut, dans l'idée que nous sommes plus forts par notre capacité de nous remettre en question que par le silence, par le déni ou par des prières pour que le ciel ne nous tombe pas sur la tête!

Le troisième argument concerne l'aspect pratique et financier du dédommagement. Les sommes engagées ne seront pas considérables. La plupart des personnes concernées sont probablement déjà mortes. Elles ne seront guère plus que quelques dizaines à demander ces modestes 5000 francs que nous leur offrons. Certains collègues ont objecté que c'est la responsabilité des cantons et non pas celle de la Confédération qui est en cause ici, et qu'en décidant un dédommagement, on impose aux cantons injustement une dépense. Or, il se trouve que 22 cantons ont approuvé le projet soumis en consultation, y compris le paiement d'une indemnité.

Enfin, Monsieur le conseiller fédéral Blocher prétend que ce serait difficile d'apprécier après coup si les personnes qui demandent ce dédommagement étaient capables de discernement ou non au moment des faits. Cette objection me paraît totalement non pertinente: en effet, si ces personnes sont capables aujourd'hui de faire une démarche avec discernement, il n'y a pratiquement aucun risque qu'elles en aient été incapables il y a cinquante ans.

C'est avec ces considérations que je vous demande de soutenir la minorité de la commission.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe démocrate-chrétien et le groupe UDC communiquent qu'ils soutiennent la proposition de la majorité.

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie mit der Minderheit Menétrey-Savary und der SP-Fraktion um Eintreten auf das Entschädigungsgesetz.

Kernstück dieser Vorlage ist die Ausrichtung eines Betrages in pauschaler Höhe über 5000 Franken an Personen, die Opfer einer Zwangssterilisation geworden sind. Es sind dies Menschen, die gegen ihren erklärten Willen oder durch Ausübung von Druck, z. B. unter Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder eines Willensmangels, zu diesem medizinischen Eingriff gezwungen wurden. Es ist unbestritten, dass dieser Eingriff strafrechtlich einer schweren Körperverletzung gleichkommt und zivilrechtlich nur durch Einwilligung des Betroffenen oder ausnahmsweise durch formelles Gesetz hätte gerechtfertigt sein können. Das gilt nicht nur für die aktuelle Rechtslage, das galt auch für den Rechtszustand vor und nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie haben, Herr Bundesrates Blocher, in etwas legalistischer

AB 2004 N 2112 / BO 2004 N 2112

Weise in der letzten Plenumsdebatte gesagt, der Staat dürfe nicht eine neue rechtliche Wertung zum Massstab über vergangenes Recht oder Unrecht machen. Ich habe Ihnen schon damals gesagt, dass der zwangsweise medizinische Eingriff ohne gesetzliche Grundlage schon nach der Verfassung von 1874 rechtswidrig, weil mit dem Grundrecht der persönlichen Freiheit unvereinbar war. In den wenigen Kantonen, wo gesetzliche Grundlagen für die Zwangssterilisation bestanden, wie im Kanton Waadt, atmeten sie den Hauch eugenischer Rassenlehre und waren geprägt von der menschenverachtenden Abwertung behinderten Lebens. Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemand in diesem Saal dieser Legalität irgendeine menschenrechtskonforme Legitimität zumisst.

Herr Bundesrat Blocher, namhafte Juristen, Ethiker und Historiker sind dieser legalistischen Auffassung in einem Aufruf entgegengetreten: "Bei Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen handelt es sich keineswegs um Handlungen, die durch das damalige Recht geschützt waren. Vielmehr konnte streng rechtlich gesehen jede Sterilisation oder Kastration, sofern sie nicht medizinisch begründet war, als eine schwere Körperverletzung betrachtet werden. Mit Ausnahme des Kantons Waadt gab es keine gesetzlichen Regelungen, die Sterilisationen oder Kastrationen hätten rechtlich begründen können. Ärzteschaft und Behörden waren sich dieser fehlender Rechtsgrundlage durchaus bewusst und versuchten mit kantonalen Richtlinien und Richtlinien der medizinischen Gesellschaften dem zu

begegnen."

Es gibt neben dem juristischen einen moralischen Aspekt. In diesem Saal ist kürzlich einmal von Geld und Geist gesprochen worden. Geist heisst hier staatspolitische, staatsrechtliche Legitimität. Darüber habe ich schon gesprochen. Geld kostet dieses Gesetz praktisch keines, denn die meisten der Betroffenen sind verstorben oder unauffindbar. Aber es gibt noch eine übergesetzliche Moral, die dieses Parlament aufs Spiel setzt, wenn es sich aus formaljuristischen oder opportunistischen Gründen nicht der geschichtlichen Vergangenheit stellt, die neben viel Licht auch Schattenseiten hat. Auch unser Land war vom Rassenvirus und vom sozialdarwinistischen Recht des Stärkeren ein Stück weit infiziert. Bewältigen wir diese Vergangenheit, damit wir den wenigen Betroffenen dieses Unrechts, die noch leben, ins Gesicht sehen können!
Ich bitte Sie deshalb, auf dieses Gesetz einzutreten.

Fluri Kurt (RL, SO): Wie bereits anlässlich der Erstberatung in der Frühjahrsession 2004 ist unsere Fraktion nach wie vor der Auffassung, dass auf die Vorlage 2 nicht einzutreten sei. Dabei sind - es sei hier nochmals wiederholt - nicht finanzielle Motive ausschlaggebend, was in Anbetracht der in Aussicht gestellten Genugtuungssummen auch kein Argument wäre.
Wir argumentieren zwar hier nicht mit der Kraft des Herzens, sondern mit juristischen Argumenten. Es geht hier nämlich um die Frage der verfassungsmässigen Rechtsgrundlage.
Die Vorlage stützt sich auf Artikel 124 der Bundesverfassung ab, wie Sie dem Ingress entnehmen können; dieser bildet die Rechtsgrundlage für die Opferhilfe. Dieser Artikel schreibt aber vor, dass es Opferhilfe nur für Personen geben kann, "die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind".
Der Bundesrat geht - unseres Erachtens zu Recht - davon aus, dass von einer Straftat nur dann gesprochen werden kann, wenn die entsprechende Handlung auch zur Zeit ihrer Begehung tatsächlich strafbar gewesen ist. Dies entspricht auch Artikel 1 des Strafgesetzbuches, wonach strafbar nur ist, "wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht". Das entspricht auch dem Grundsatz der nicht rückwirkenden Strafbarkeit: "Nulla poena sine lege praevia." Das ist ein wichtiger rechtsstaatlicher Grundsatz, welcher die nachträgliche Strafbarkeit von missliebigen Handlungen aufgrund geänderter gesellschaftlicher oder politischer Auffassungen verhindern soll. Wir stützen uns dabei auf die Ausführungen des Bundesamtes für Justiz vom 11. September 2000 und auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. September 2003 zum Bericht und Entwurf der Kommission für Rechtsfragen.
Heute gilt die Sterilisation von geistig behinderten Menschen als schwere Körperverletzung im Sinne von Artikel 122 des Strafgesetzbuches. Der Bundesrat kommt aber - unseres Erachtens zu Recht - zum Schluss, dass eine Handlung sogar auch dann nicht als Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes und auch nicht im Sinne von Artikel 124 der Bundesverfassung gelten könnte, wenn Personen als Opfer von Straftaten definiert würden, die zwar im Einklang mit dem früher geltenden kantonalen Recht sterilisiert worden sind, wenn dieses Recht jedoch heutigen Auffassungen eklatant zuwiderläuft. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass damit der Begriff der Opfer von Straftaten unzulässigerweise überdehnt würde. Diese Interpretation einer Straftat passt nicht in die strenge Definition von Straftaten.
Daran ändert auch das Schreiben der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Historischen Seminars der Universität Basel an die Ratsmitglieder nichts. Sie bringen historische und ethische Argumente vor. Diese haben ihre Berechtigung. Aber wenn sich ein Gesetz auf eine Verfassungsbestimmung abstützt, so sind eben unseres Erachtens vorwiegend juristische Gründe massgebend. Hier stütze ich mich wiederum auf Artikel 1 StGB ab, welcher recht rigid formuliert, dass eine Tat nur dann strafbar sein soll, wenn das Gesetz sie ausdrücklich mit Strafe bedroht. Damit sind nach unserer Auffassung die Voraussetzungen von Artikel 124 der Bundesverfassung nicht erfüllt, weshalb das Entschädigungsgesetz auch keine verfassungsmässige Grundlage besitzt.
Im Übrigen wird zusätzlich im vorgeschlagenen Gesetz auch nirgends Bezug genommen auf das Erfordernis der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in welche eine Person durch die Straftat gemäss Artikel 124 der Bundesverfassung geraten sein muss. Damit würde das Gesetz im Falle eines Inkrafttretens neben der erwähnten Schwierigkeit des Nachweises der Strafbarkeit erst recht noch sehr schwierig umsetzbar. Im Übrigen ist es aus unserer Sicht falsch, heute ein Verhalten zu disqualifizieren, welches in der Vergangenheit als sozial geboten erschien und da und dort sogar gesetzlich vorgesehen war. Wir riskieren damit auch Ungleichheiten gegenüber anderen Opfern, die aus heutiger Sicht irgendwann einmal durch staatliche Instanzen unkorrekt behandelt worden sind.
Aus diesen rechtsstaatlichen, nicht formaljuristischen Gründen, Herr Kollege Gross, sind wir der Auffassung, dass auf diese Vorlage nicht einzutreten sei.

Wir bitten Sie deshalb, sich der klaren Mehrheit des Ständerates und der knappen Mehrheit der Kommission anzuschliessen.

Gross Jost (S, TG): Herr Fluri, stimmen Sie meiner Rechtsüberzeugung zu, dass ein medizinischer Eingriff nur durch die Zustimmung des Betroffenen oder durch ein formelles Gesetz gerechtfertigt werden kann, und zwar bereits nach dem Strafrecht, gestützt auf die Verfassung von 1874? Warum gilt diese unbestrittene Rechtsüberzeugung nicht auch hier für die Zwangssterilisation von psychisch und geistig Behinderten?

Fluri Kurt (RL, SO): Weil nach Artikel 1 des Strafgesetzbuches nur strafbar ist, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht! Die Strafbarkeit darf sich nicht auf eine Interpretation gründen, sondern sie stützt sich auf eine ausdrückliche Formulierung. Das ist ein Grundsatz unseres Rechtsstaates zum Schutze der mit Strafe bedrohten Rechtsbürgerinnen und -bürger.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie befassen sich heute erneut mit der Vorlage 2, dem Entschädigungsgesetz. Sie haben darüber zu befinden, ob Sie Ihrer Kommissionsmehrheit, dem Ständerat und dem Bundesrat folgen und auf Ihren

AB 2004 N 2113 / BO 2004 N 2113

knappen Eintretensbeschluss vom 10. März 2004 zurückkommen wollen. Ich bitte Sie im Namen des Bundesrates dringend, der Mehrheit zuzustimmen und somit dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen.

Der Ständerat hat mit deutlicher Mehrheit, mit 28 zu 8 Stimmen, für Nichteintreten gestimmt, und die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen erfreulicherweise ebenfalls Nichteintreten. Auch der Bundesrat empfiehlt Ihnen dringend, auf die Vorlage nicht einzutreten, denn es geht hier nicht nur um eine spezielle, kleine Sache, sondern um eine Sache von grundsätzlicher Bedeutung.

Im Gegensatz zum Entwurf für ein Sterilisationsgesetz, den wir soeben bereinigt haben und den der Bundesrat sehr begrüsst, hält er die Entschädigungsvorlage für äusserst problematisch. Er lehnt sie aus prinzipiellen Erwägungen entschieden ab.

Herr Fluri hat gesagt, es sei nicht eine Angelegenheit des Herzens, sondern der Jurisprudenz. Ich muss Ihnen sagen: Sie sollten das auch aus dem Herzen heraus ablehnen. Es ist nicht nur eine juristische Angelegenheit. Sie treffen nämlich eine Menge unschuldiger Personen, die in der früheren Zeit sozial gehandelt haben und die Sie heute für ihr soziales Wirken verurteilen.

Der Bundesrat lehnt dieses Gesetz aus prinzipiellen Erwägungen ab. Er hat dies am 3. September 2003 getan und am 5. Dezember 2003 nochmals explizit bestätigt. Ich bitte Sie, dies zu unterstützen.

Natürlich ist man sich bewusst, dass es in der Vergangenheit auch bei uns zu Eingriffen in die sexuelle Integrität und Fortpflanzungsfähigkeit Betroffener gekommen ist, die nach heutiger Rechtsauffassung nicht mehr vertretbar wären. Deshalb begrüsst der Bundesrat klare gesetzliche Regelungen für die Zukunft, wie Sie das jetzt mit dem Sterilisationsgesetz tun. Frühere Ansichten über die Zulässigkeit und Zweckmässigkeit mögen unseren heutigen Massstäben nicht mehr entsprechen. Sterilisationen und Kastrationen sind aber nicht zuletzt im Sinne der - von heute aus gesehen - Betroffenen vorgenommen worden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich ein Gesetzgeber nicht zum Richter über frühere Zeiten erheben sollte. Bestimmte Eingriffe in die persönliche Freiheit, welche heute abgelehnt werden, erachtete man damals als sozial und moralisch geboten. Ärzte, Kirchen, Leute aus dem sozialen Bereich haben diese Entscheide aufgrund der damaligen Auffassung getroffen, dass diese sozial und im Interesse derjenigen Personen seien, bei denen man dann die Eingriffe vorgenommen hat. Es sind keinerlei Klagen oder Entscheide bekannt, die darauf schliessen lassen würden, dass dies damals gemäss irgendeiner Rechtsauffassung nicht rechtens gewesen wäre. Herr Gross hat hier vorgelesen, wie Leute aus dem ethischen Bereich das beurteilen; das ist ein Zeitdokument von heute, nicht von früher. Von früher sind keine solchen Dokumente bekannt, weil man das als rechtens empfunden hat. Es gibt andere Beispiele: Denken Sie etwa an das System der Verdingkinder, welches früher nicht nur

als rechtens, sondern manchmal gerade als besonders sozial und fürsorglich empfunden wurde. Eine Reihe von sozial tätigen Menschen hat dies damals gefördert. Dasselbe gilt für psychiatrische Internierungen und für den fürsorgerischen Freiheitsentzug vor seiner gesetzlichen Regelung. Ein Kanton hat diesbezüglich sogar ein Gesetz gemacht und das ausdrücklich so vorgesehen und als rechtens bestätigt.

Auch unsere heutigen Wertungen sind nicht in Stein gemeisselt. Wie werden künftige Generationen über die Praxis der Sterbehilfe urteilen? Wie werden künftige Generationen über Dinge urteilen, die wir hier als sozial bezeichnet haben? Wir wissen es nicht. Wir können es uns aber schlicht nicht leisten, aufgrund jeder neuen gesellschaftlichen Erkenntnis auf früheres Recht zurückzukommen, weil wir sonst gar kein neues Recht mehr schöpfen könnten.

Es ist hier gesagt worden, es koste wahrscheinlich gar nicht viel, weil gar nicht mehr viele Leute da seien, die man entschädigen könnte; aber es gehe eben darum zu zeigen, dass das damals moralisch verwerflich gewesen sei. Es ist abzulehnen, eine solche Bestimmung mit Präjudizien zu machen, nur um selber zu zeigen, dass man heute eigentlich moralisch höher stehende Massstäbe hat als unsere Vorfahren. Für den Bundesrat ist eine finanzielle Abgeltung früher vorgenommener missbräuchlicher Eingriffe falsch, auch wenn diese Abgeltung pauschal in Form einer Genugtuung oder symbolisch erfolgen sollte. Gerechtigkeit lässt sich nicht rückwirkend schaffen. Das Herausgreifen einzelner Personengruppen schafft nur neue Ungerechtigkeiten gegenüber anderen potenziellen Opfern, so z. B. gegenüber Menschen, die in der Vergangenheit medizinische Fehlbehandlungen erlitten haben und keine Opferhilfe beanspruchen konnten, oder gegenüber Personen, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug aus nach heutiger Auffassung fragwürdigen Motiven psychiatrisch interniert worden sind.

Mit dem Gesetzentwurf über die finanzielle Abgeltung früherer Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen würde ein Präjudiz geschaffen, das es zu vermeiden gilt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass jede finanzielle Abgeltung, auch die Ausrichtung einer pauschal festgelegten Genugtuungssumme, mit komplizierten Abklärungen und einem grossen organisatorischen Aufwand verbunden wäre. Ich bitte Sie zu bedenken, dass in Artikel 3 des Entwurfes Voraussetzungen genannt werden, die umfangreiche Prüfungen notwendig machen.

Erstens muss die frühere Urteilsunfähigkeit einer Person festgestellt werden. Es ist schon heute ein grosses Problem, die Urteilsunfähigkeit einer Person festzustellen. Und nun wollen Sie auch noch feststellen, ob bestimmte Personen vor 50 Jahren urteilsfähig waren oder nicht.

Zweitens gilt das Gesagte in ganz besonderem Masse auch für die rückwirkende Prüfung der Frage, ob die Zustimmung einer urteilsfähigen Person damals wirklich frei und nach umfassender Information erfolgte. Heute zu prüfen, ob die Zustimmung dem Willen entsprochen hat oder nicht, ist eine unglaublich schwierige Angelegenheit. Dermassen heikle Abklärungen könnten bei den Betroffenen zu neuen Frustrationen führen und verheilte Wunden wieder aufreissen. In diesem Zusammenhang ist es auch bemerkenswert, dass unserer Kenntnis nach die Betroffenen selber keine Entschädigungsforderungen an den Bund gestellt haben.

Schliesslich stellt der Bundesrat fest, dass in diesem Fall die politische und moralische Verantwortung für früher vorgenommene Zwangseingriffe bei den Kantonen und nicht beim Bund liegt. Die Organisation und Überwachung der medizinischen Versorgung sowie die Kontrolle der Ärztinnen und Ärzte, des Gesundheitspersonals, waren immer schon kantonale Zuständigkeiten. Jedes Gemeinwesen soll in seinem Kompetenzbereich Verantwortung tragen. Wer entscheiden kann, soll auch die Konsequenzen seiner Entscheidung übernehmen. Wer den Bund dennoch haftbar machen möchte, muss argumentieren, der Bund habe es versäumt, die Kompetenz an sich zu ziehen und selber zu legiferieren. Mit der Einführung einer Haftung für die Untätigkeit des Gesetzgebers würde aber ein gefährlicher Präzedenzfall mit kaum absehbaren Konsequenzen - auch für die Kantone - geschaffen. Es ist keine Zufälligkeit, dass gerade die Ständekammer besonders deutlich entschieden hat, nicht auf diese Vorlage einzutreten.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit, dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen. Bedenken Sie auch, dass ein weiteres Festhalten an der Vorlage, die im Ständerat chancenlos ist, bei einzelnen Personen Hoffnungen weckt, die am Ende doch nicht erfüllt werden können.

Ich ersuche Sie deshalb im Namen des Bundesrates, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Marty Kälin Barbara (S, ZH), für die Kommission: Die lange Geschichte dieses Entschädigungsgesetzes begann hier im Rat mit einer parlamentarischen Initiative, die Margrith von Felten vor mehr als fünf Jahren, am 5. Oktober 1999, eingereicht hat. Heute geht es nur noch um die Differenzen, die zwischen

dem Entscheid des Nationalrates vom 10. März 2004 und demjenigen des Ständerates vom 7. Juni 2004

AB 2004 N 2114 / BO 2004 N 2114

entstanden sind, und zwar geht es nur noch um die Differenzen in der Vorlage 2. Sie erinnern sich, dass die vorberatende Kommission aus der parlamentarischen Initiative von Felten zwei Gesetzesvorlagen gemacht hat, nämlich das Sterilisationsgesetz, quasi in die Zukunft gerichtet - das, was wir eben beraten und wo wir die Differenzen bereinigt haben -, und das Entschädigungsgesetz, quasi in die Vergangenheit gerichtet. Der Nationalrat trat damals, im Frühjahr 2004, oppositionslos auf die erste Vorlage ein. Er stimmte den Anträgen seiner vorberatenden Kommission zu und hiess das Sterilisationsgesetz, das die eine Hälfte der Forderung der parlamentarischen Initiative erfüllt, mit 156 zu 2 Stimmen schliesslich gut.

Die Vorlage, die wir jetzt beraten, das Entschädigungsgesetz, gab von Anfang an mehr zu reden, wobei bereits die vorberatende Subkommission unserer Kommission für Rechtsfragen - unter anderem wegen der komplizierten Abklärungen - vom Anspruch auf eine Entschädigung abgewichen war und sich als Ersatz für eine Genugtuung ausgesprochen hatte. Der Nationalrat folgte im Frühling diesem Antrag und setzte die Genugtuungssumme auf 5000 Franken fest. Der Anspruch sollte von den wenigen noch lebenden betroffenen Personen persönlich geltend gemacht werden. Nur diejenigen Personen sollten also einen Anspruch haben, die sich überhaupt darauf einlassen würden, ihre Verletzungen nochmals zu durchleben, die dies riskieren würden. Dies im Unterschied zu einer Entschädigung, die - das ist die Hauptdifferenz - weder an persönliche Verhältnisse oder an die Lebensumstände geknüpft noch vererbbar ist. Es gibt also keine Nachkommen, die irgendwann auch noch Forderungen an den Staat stellen können.

Der Rat folgte damals der Argumentation, dass eine moralische Pflicht des Staates auf Wiedergutmachung eines von ihm veranlassten Schadens oder Unrechts bestehe, selbst wenn diese Pflicht nicht positivrechtlich verankert sei - auch unabhängig vom Opferhilfegesetz, das für den vorliegenden Fall explizit nicht herbeigezogen wurde, weil es nicht herbeigezogen werden kann. Das Opferhilfegesetz gilt nicht rückwirkend.

Der Rat trat schliesslich mit 91 zu 84 Stimmen auf das Entschädigungsgesetz ein und stimmte der Genugtuung mit 86 zu 76 Stimmen zu.

Wie damals eine Minderheit im Nationalrat, wollte der Ständerat von dieser Genugtuung nichts wissen. Er argumentierte - wie die Kommissionsmehrheit, die sich ihm nun anschliesst -, man solle das Rechtsempfinden von damals nicht mit der Rechtsauffassung von heute vergleichen. Der Ständerat lässt dabei allerdings ausser Betracht, dass die Lehre eine Sterilisation als schwere Körperverletzung im Sinne von Artikel 122 des Strafgesetzbuches erachtet und dass das Strafgesetzbuch bereits 1937 in Kraft getreten ist, während die fraglichen Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen - ich möchte hier noch einmal betonen, dass es nicht nur um sterilisierte Frauen, sondern auch um sterilisierte Männer und insbesondere auch um kastrierte Männer geht - zwischen 1890 und 1974 durchgeführt wurden.

Der Bundesrat warnte davor - im Ständerat, seinerzeit im Nationalrat und auch heute wieder -, mit heute geltendem Recht vergangenes Verhalten für Unrecht zu erklären. Er lehnte eine Genugtuung schon damals ab, auch aus Angst vor einem möglichen Präjudiz, z. B. für die Verdingkinder und die Zwangsinternierten. In der Folge trat der Ständerat in der Sommersession 2004 mit 28 zu 8 Stimmen nicht auf die Vorlage ein. Diese Differenz haben wir heute zu bereinigen.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 12 zu 11 Stimmen, dem Ständerat zu folgen und auf die Vorlage nicht einzutreten. Die Minderheit Menétrey-Savary will am Beschluss des Nationalrates festhalten.

Glasson Jean-Paul (RL, FR), pour la commission: Concernant le deuxième projet, soit la loi fédérale sur l'indemnisation des victimes de stérilisations et de castrations abusives, la commission vous propose de vous rallier à la position du Conseil des Etats et, dès lors, de ne pas entrer en matière sur le projet, contrariant ainsi une décision précédente de notre conseil, qui avait adopté le projet de loi, lors des premiers débats, par 86 voix contre 76.

Vous avez vu que je suis dans la minorité, mais je porte ici à votre connaissance l'avis de la majorité de la commission en toute loyauté.

On peut dire que la majorité craint principalement le précédent et le préjudice qui découleraient de l'adoption du présent projet. On fait valoir notamment que l'on juge ici de faits du passé, qui n'étaient

pas nécessairement ressentis comme fautifs, qui étaient le fait de personnes le plus souvent parfaitement honorables, croyant agir pour le bien des personnes en les stérilisant et, plus rarement, en les castrant. Le fait de juger avec nos yeux et nos sensibilités d'aujourd'hui des faits d'hier ne plaît pas à la majorité qui estime que, certes, tout cela ne fut pas légitime selon nos conceptions d'aujourd'hui, mais n'était pas contraire à la loi lors de la commission des stérilisations.

Entrer dans une nouvelle logique apparaît dangereux à la majorité, dans le sens où d'autres revendications pourraient apparaître, demandant la réparation de préjudices subis dans le passé, dans des orphelinats, ou autres cas qui ont été cités tout à l'heure. La faiblesse de la base constitutionnelle de l'article 124 de la Constitution a aussi été relevée. De plus, la stérilisation, dans le passé, était le fait d'autorités cantonales, régionales ou communales, et en aucune manière le fait de la Confédération, qui jugerait maintenant d'actes s'étant passés il y a parfois cinquante ans, avec les difficultés à juger des faits et de la capacité de discernement des personnes concernées.

Pour toutes ces raisons, la commission, qui a pris sa décision par 12 voix contre 11 et 1 abstention, vous invite à vous rallier à sa majorité, donc au Conseil des Etats et au Conseil fédéral, en renonçant à entrer en matière sur ce projet de loi.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Nous votons sur la proposition d'entrer en matière de la minorité Menétrey-Savary.

Abstimmung - Vote

[\(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 99.451/1697\)](#)

Für den Antrag der Mehrheit 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 66 Stimmen